

Az.: 2 B 257/15  
11 L 137/15

Beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen  
Carolaplatz 1, 01097 Dresden

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

beigeladen:  
Herr

wegen

Konkurrentenstreits; Antrag nach § 123 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 1. Dezember 2015

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. Juli 2015 - 11 L 137/15 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers ist nicht begründet.
  
- 2 1. Der 1954 geborene Antragsteller wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1996 zum Ministerialdirigenten auf Lebenszeit (BesGr B 6) ernannt und ist seit dem 3. Februar 2011 Abteilungsleiter .. (.....) im Sächsischen Staatsministerium der Finanzen (SMF). Der 1951 geborene Beigeladene wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2009 zum Ministerialdirigenten (BesGr B 6) auf Zeit und zum 4. Februar 2014 zum Ministerialdirigenten (BesGr B 6) auf Lebenszeit ernannt; er ist seit dem 1. Oktober 2010 Abteilungsleiter . (.....) im SMF. Beide bewarben sich - neben einem dritten Kandidaten - im Rahmen eines am 28. März 2014 begonnenen internen Interessebekundungsverfahrens um die Stelle des Präsidenten des Landesamtes für Steuern und Finanzen (BesGr B 7). Nach der Einholung von Anlassbeurteilungen und der Durchführung von Auswahlgesprächen entschied sich der Antragsgegner im Auswahlvermerk vom 7. Juli 2014 für den Beigeladenen. Nach dem Ergebnis des Vergleichs der Anlassbeurteilungen vom Mai 2014 seien alle drei Bewerber für die

Stelle geeignet; der Beigeladene besitze jedoch einen Eignungsvorsprung sowohl im Hinblick auf das Gesamturteil als auch im Vergleich der für die Besetzung maßgeblichen Einzelmerkmale. Die zwingenden Voraussetzungen des Anforderungsprofils erfüllten (nur) der Beigeladene und der Antragsteller. Bei den am 13. Juni 2014 durchgeführten Auswahlgesprächen habe sich der Beigeladene als der besser geeignete Kandidat präsentiert. Das Verfahren ruhte bis zum 14. Februar 2015. Mit Schreiben vom 17. Februar 2015 teilte der Hauptschwerbehindertenvertreter im SMF mit, dass gegen die beabsichtigte Besetzung der Stelle mit dem Beigeladenen keine Einwände bestünden. Am selben Tag wurde der Antragsteller über die Entscheidung zugunsten des Beigeladenen informiert.

- 3 Der gegen die Besetzung der Stelle mit dem Beigeladenen gerichtete Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz blieb vor dem Verwaltungsgericht ohne Erfolg. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts stelle sich zwar die Auswahlentscheidung in mehrfacher Hinsicht als fehlerhaft dar; es könne jedoch nicht als zumindest offen angesehen werden, dass der Antragsteller in einem neuen Auswahlverfahren ausgewählt werde. Die Auswahlentscheidung leide an dem formalen Mangel, dass bereits vor Beginn des Auswahlverfahrens eine Vorentscheidung zugunsten des Beigeladenen erfolgt und die Auswahl des Beigeladenen nicht ergebnisoffen getroffen worden sei. Der Antragsteller habe mittels eidesstattlicher Versicherung glaubhaft gemacht, dass ihm der Staatssekretär in der elften Kalenderwoche (10. bis 16. März 2014) die Entscheidung des Staatsministers mitgeteilt habe, die Stelle mit dem Beigeladenen zu besetzen. Erst am 27. März 2014 sei er dann (kurz vor einem vom Antragsteller erbetenen Gespräch mit dem Chef der Staatskanzlei) vom Staatssekretär informiert worden, dass nunmehr ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werde. Das Gericht gehe nach dem Geschehensablauf von einer Vorwegbindung des Antragsgegners vor Einleitung des Auswahlverfahrens und vor Erstellung der Anlassbeurteilungen aus. Die Auswahlentscheidung sei auch materiell-rechtlich zu beanstanden. Zwar begegne das vom Antragsgegner zugrunde gelegte Anforderungsprofil keinen rechtlichen Bedenken; etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Personalentwicklungskonzept für Führungskräfte der Sächsischen Staatsregierung - PEK -, das keine rechtliche Bindungswirkung für konkrete Anforderungsprofile entfalte. Jedoch habe der Antragsgegner sich im Auswahlvermerk zu Unrecht auf die von ihm durchgeführten Auswahlgespräche

gestützt, da eine Heranziehung lediglich ergänzend bei einem Vergleich zwischen im wesentlichen gleich qualifizierten Bewerbern in Betracht komme und zudem eine hinreichende Dokumentierung und gerichtliche Überprüfbarkeit erfordere. Nach Auswertung der Anlassbeurteilungen habe aber von einem Gleichstand der Bewerber keine Rede sein können. Zudem fehle es an einer geeigneten Dokumentierung der Auswahlgespräche. Gleichwohl scheitere ein Anordnungsanspruch daran, dass die Auswahl des Antragstellers in einem zweiten Auswahlverfahren als nicht möglich erscheine. Denn nach den Anlassbeurteilungen, die keinen rechtlichen Bedenken begegneten, und den hierzu getroffenen Auswählerwägungen des Antragsgegners weise der Beigeladene mit einem Gesamturteil von 15 Punkten einen deutlichen Leistungsvorsprung vor dem Antragsteller (13 Punkte) auf. Die Anlassbeurteilung des Antragstellers sei frei von Verfahrensfehlern; der Beurteiler sei bei der Erstellung nicht voreingenommen gewesen. Auch inhaltlich begegne die Beurteilung keinen Bedenken; dies gelte für die Aufgabenbeschreibung, die Bewertung des Gesamturteils mit 13 Punkten sowie die Bewertung der Einzelmerkmale; Ermessensfehler seien nicht ersichtlich. Gleiches gelte für die Anlassbeurteilung des Beigeladenen. Schließlich berufe sich der Antragsteller ohne Erfolg auf unvollständige Angaben zu seinen Nebentätigkeiten in der Anlassbeurteilung, da diese nicht Gegenstand einer dienstlichen Beurteilung seien.

- 4 Hiergegen wendet der Antragsteller mit der Beschwerdebegründung ein, das Verwaltungsgericht bestätige zu Unrecht - trotz der angenommenen Fehlerhaftigkeit des Auswahlverfahrens - den vom Antragsgegner behaupteten Vorrang des Beigeladenen. Indessen schlage die bereits vor Durchführung des Auswahlverfahrens erfolgte Vorentscheidung zugunsten des Beigeladenen auf das gesamte nachfolgende Verfahren einschließlich des Anforderungsprofils und der Anlassbeurteilungen durch; das Auswahlverfahren wie die Auswahlentscheidung stellten sich als vom Antragsgegner inszeniert dar. Das Anforderungsprofil genüge auch unabhängig von der fehlenden Ergebnisoffenheit nicht den rechtlichen Anforderungen. Die Beschränkung auf Erfahrungen im Bereich der Steuerverwaltung sei angesichts der Aufgaben des Landesamtes für Steuern und Finanzen nicht sachgerecht und stehe im Widerspruch zum PEK, das in Ziffer 4.2.2., 5. Spiegelstrich als Voraussetzung für die Ernennung in Ämter ab Besoldungsgruppe B 4 verbindlich einen Ressortwechsel fordere. Erst die Abweichung des Anforderungsprofils vom PEK habe dessen

Zuschnitt auf die Person des Beigeladenen ermöglicht. Das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass die von ihm als fehlerhaft beanstandeten Auswahlgespräche Eingang in die Auswahlentscheidung gefunden hätten, die hierdurch intransparent geworden sei. Das Verwaltungsgericht habe sich insoweit nicht auf eine Ergebniskontrolle beschränken dürfen. Das Verwaltungsgericht bejahe zu Unrecht den Vorrang des Beigeladenen aufgrund der Anlassbeurteilungen, die zudem rechtswidrig seien. Die Beschränkung des Beurteilungszeitraums auf die drei Jahre vor dem 1. April 2014 sei unangemessen. Es sei aufgrund der fehlenden Ergebnisoffenheit des Verfahrens von einer Voreingenommenheit des Beurteilers auszugehen. Er habe nach den bestehenden Erfahrungswerten in der Benotungspraxis von Inhabern höherer Dienstposten eine bessere Benotung erwarten dürfen; der Beurteiler habe ihm gegenüber geäußert, er liege im oberen Drittel der Vergleichsgruppe. Hinsichtlich verschiedener Einzelmerkmale sei ein Vorrang des Beigeladenen ihm gegenüber nicht ersichtlich, wie sich aus einer Gegenüberstellung der textlichen Bewertungen ergebe; gleichwohl habe der Beigeladene dort jeweils höhere Punktzahlen erreicht. Auch dessen Anlassbeurteilung sei deshalb zu beanstanden. Schließlich seien in seiner Anlassbeurteilung seine Nebentätigkeiten unvollständig aufgeführt; diese hätten aber Aufschluss etwa über sein Fachwissen und weitere Einzelmerkmale geben können. Er und der Beigeladene hätten im verbalen Gesamturteil beide das Prädikat „übertrifft die Anforderungen“. Unter Beachtung seiner Rügen könne von einem „deutlichen Leistungsvorsprung“ des Beigeladenen keine Rede sein.

- 5 Der Antragsgegner verteidigt die angefochtene Entscheidung. Der Beigeladene hat sich nicht geäußert.
- 6 2. Die im Beschwerdeverfahren dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zu einer Änderung des angegriffenen Beschlusses.
- 7 Nach § 123 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO ergeht eine einstweilige Anordnung, wenn das Bestehen eines zu sichernden Anspruchs, des sogenannten Anordnungsanspruchs, und die Dringlichkeit einer vorläufigen Entscheidung, der sogenannte Anordnungsgrund, überwiegend wahrscheinlich sind.

Hier fehlt es an einem Anordnungsanspruch; die angegriffene Auswahlentscheidung zugunsten des Beigeladenen ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

- 8 a) Der Anordnungsanspruch ergibt sich nicht aus einem formellen Mangel der Auswahlentscheidung. Die Auswahl des Beigeladenen stellt sich - entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts - nicht deshalb als verfahrensfehlerhaft dar, weil vor Durchführung des Auswahlverfahrens eine Festlegung zugunsten des Beigeladenen erfolgt wäre.
- 9 Der Senat geht in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgericht davon aus, dass sich die Geschehnisse im Vorfeld des Auswahlverfahrens in der geschilderten Weise zugetragen haben (vgl. im Einzelnen S. 5 des Beschlussabdrucks) und die Angaben des Antragstellers in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 29. April 2015 zutreffen. Der Antragsgegner hat der eidesstattlichen Versicherung nicht ausdrücklich widersprochen und ist ihr auch nicht mit einer eigenen eidesstattlichen Versicherung entgegengetreten. Der Ablauf erscheint zudem in sich stimmig und nachvollziehbar. Der Senat teilt deshalb die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass der Staatsminister der Finanzen im März 2014 die Stelle des Präsidenten des Landesamtes für Steuern und Finanzen mit dem Beigeladenen besetzen wollte, bevor Ende März 2014 - nach Intervention des Antragstellers - die Entscheidung zur Durchführung eines Auswahlverfahrens fiel.
- 10 Nicht zutreffend ist hingegen die weitere Annahme, dass daraufhin am 28. März 2014 begonnene Interessenbekundungsverfahren und das nachfolgende Auswahlverfahren einschließlich der Einholung von Anlassbeurteilungen und der Durchführung von Auswahlgesprächen seien nicht ergebnisoffen geführt worden bzw. hätten nicht ergebnisoffen geführt werden können, weil von einer Vorwegbindung des Antragsgegners zugunsten des Beigeladenen auszugehen sei. Das SMF hat vielmehr von der zunächst vorgesehenen Verfahrensweise, die Besetzung der Stelle des Präsidenten des Landesamtes für Steuern und Finanzen ohne Auswahlverfahren vorzunehmen, Abstand genommen, und sich stattdessen für die Durchführung eines Auswahlverfahrens entschieden. Hierdurch ist das SMF von seiner ursprünglichen Entscheidung zugunsten des Beigeladenen erkennbar abgerückt; dies kommt in der Einleitung des Interessenbekundungsverfahrens am 28. März 2014 hinreichend zum

Ausdruck. Dieses stellt eine Zäsur dar, indem nunmehr für die Besetzung der Stelle ein größeres Bewerberfeld in den Blick genommen wird. So wurden insgesamt sechs in Betracht kommende Bewerber aufgefordert, ihr Interesse an einer Bewerbung zu bekunden. Soweit der Antragsteller im Rahmen seiner Beschwerde Zweifel am Interessebekundungsverfahren als solchem geäußert hat, greifen diese nicht durch: Zum einen schreibt § 11 Satz 1 SächsBG eine öffentliche Stellenausschreibung nicht zwingend vor. Selbst wenn die Durchführung eines Interessebekundungsverfahrens gegen diese Bestimmung verstoßen sollte, könnte sich der Antragsteller hierauf nicht berufen, weil er selbst zur Interessebekundung aufgefordert wurde und am weiteren Auswahlverfahren teilgenommen hat. Für die drei auf diese Weise ermittelten Kandidaten wurden sodann Anlassbeurteilungen eingeholt und nach einer Vorauswahl mit dem Antragsteller und dem Beigeladenen Auswahlgespräche durchgeführt. Es ist für den Senat nicht ersichtlich, weshalb das Auswahlverfahren nicht ergebnisoffen geführt worden sein sollte. Wollte man allein in dem Umstand, dass das Auswahlverfahren erst aufgrund eines Sinneswandels zur Verfahrensweise bei der Besetzung der Stelle durchgeführt wurde, einen Grund dafür sehen, dass es per se nicht ergebnisoffen geführt werden könnte, würde dieser vermeintliche Mangel zudem jedem weiteren Auswahlverfahren anhaften, bei dem nicht der Antragsteller ausgewählt würde. Diese Auffassung ist abzulehnen, weil sie dem Dienstherrn keine Möglichkeit ließe, eine einmal getroffene Entscheidung nachträglich zu korrigieren. Der Senat weist schließlich darauf hin, dass der vorliegende Ablauf der Geschehnisse nicht mit dem Ablauf zu vergleichen ist, wie er dem Senatsbeschluss vom 22. April 2010 (- 2 B 55/10 -, juris Rn. 8) zugrunde lag. In dem dort zu entscheidenden Fall war die Vorentscheidung zugunsten eines Bewerbers frühzeitig im Rahmen des Auswahlverfahrens gefallen. Hiervon ist die vorliegende Konstellation zu unterscheiden, in der die zunächst erfolgte Festlegung auf den Beigeladenen zugunsten der Durchführung eines Auswahlverfahrens revidiert wurde.

- 11 b) Die Auswahlentscheidung erweist sich im Ergebnis auch inhaltlich als beanstandungsfrei.
- 12 aa) Das vom Antragsgegner der Auswahl zugrunde gelegte Anforderungsprofil begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Es wird zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts

(Beschlussabdruck S. 6 bis 8) verwiesen, die sich der Senat zu eigen macht (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Soweit der Antragsteller rügt, das Anforderungsprofil sei auf den Beigeladenen zugeschnitten, indem es sich zu Unrecht auf Erfahrungen im Bereich der Steuerverwaltung beschränke, wobei dies im Widerspruch zum PEK stehe, das in Ziffer 4.2.2., 5. Spiegelstrich, als Voraussetzung für die Ernennung in Ämter ab Besoldungsgruppe B 4 verbindlich einen Ressortwechsel fordere, geht dieser Einwand fehl. Zwar geht das PEK, das ressortübergreifend die Grundregeln zur Entwicklung von Führungskräften der Landesverwaltung im Freistaat Sachsen darstellt (vgl. Ziffer 1 PEK) davon aus, dass eine Rotation der Referats- und Abteilungsleiter zwischen den Ressorts unverzichtbar sei und bei der Besetzung von Abteilungsleiterstellen dem vorherigen Einsatz in einem anderen Ressort besondere Bedeutung zukomme (Ziffer 3.4). In Ziffer 4.2.2., 5. Spiegelstrich wird für Ämter „gem. § 19b SächsBG“ (also ab Besoldungsgruppe B 4) Verwendungsbreite und -tiefe durch Tätigkeit in verschiedenen Geschäfts-/Organisationseinheiten und -ebenen vorausgesetzt.

- 13 Indessen wird unter Ziffer 4.2.3. zur Nachholung von Bewährungen/Außenzeiten im dritten Absatz ausgeführt, dass eine Nachholung von gegebenenfalls noch fehlenden Außenzeiten von Führungskräften, die bereits ein Amt der B-Besoldung innehaben bzw. entsprechend außertariflich bezahlt werden, nicht stattfindet. In Ziffer 5 - Sonderbereiche und Ausnahmen - heißt es weiter: „Sofern aufgrund der Besonderheiten der jeweiligen Qualifikation von Beschäftigten oder nach Sinn und Zweck des Konzeptes einzelne Anforderungen nicht erfüllt werden können (z. B. Verwendung in verschiedenen Geschäftsbereichen), kann von der Einhaltung dieser Anforderungen abgesehen werden.“ Das PEK wurde durch Kabinettsbeschluss der Sächsischen Staatsregierung vom 29. Juni 2004 (Beschluss Nr. 03/1206) zur Kenntnis genommen. Nach der Bestimmung in Ziffer 4.2.3. kam eine Nachholung von Bewährungen oder Außenzeiten weder für den Beigeladenen noch für den Antragsteller in Betracht, da sich beide zu diesem Zeitpunkt bereits in einem Amt der Besoldungsgruppe B befanden. Die in Ziffer 4.2.2., 5. Spiegelstrich geforderte Verwendungsbreite findet damit auf sie keine Anwendung. Nach Ziffer 5 konnte zudem explizit vom Erfordernis der Verwendung in verschiedenen Geschäftsbereichen abgesehen werden, soweit diese nach dem Sinn und Zweck des Konzepts nicht erfüllt werden konnte. Dies ist vorliegend der Fall, nachdem - wie dargelegt - eine

Nachholung fehlender Außenzeiten für den Beigeladenen nach den Vorgaben des PEK ausschied. Entgegen der Ansicht des Antragstellers bedurfte der Verzicht auf das Kriterium der Verwendungsbreite im Anforderungsprofil auch keiner gesonderten Begründung, weil sich diese unmittelbar aus dem PEK ergibt.

- 14 Damit steht das Anforderungsprofil im Einklang mit den Vorgaben des PEK. Es kann daher offenbleiben, welche rechtliche Verbindlichkeit dem PEK bei der Erstellung von Anforderungsprofilen zukommt und welche rechtlichen Folgen ein Abweichen des Anforderungsprofils von Vorgaben des PEK nach sich ziehen würde. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes geht der Senat davon aus, dass es sich bei dem PEK um einen Leitfaden für die Besetzung von Führungsämtern handelt mit der Folge, dass die dort geregelten Grundsätze im Regelfall Beachtung finden (vgl. Senatsbeschl. v. 16. Dezember 2008 - 2 B 254/08 -, juris Rn. 11). Da entgegen dem Beschwerdevorbringen ein Widerspruch zwischen PEK und Anforderungsprofil schon nicht besteht, sieht der Senat vorliegend schließlich keine Anhaltspunkte für die Annahme, das Anforderungsprofil bestätige eine Vorentscheidung zugunsten des Beigeladenen.
- 15 bb) Die der Auswahlentscheidung zugrundeliegende Anlassbeurteilung des Antragstellers vom 21. Mai 2014 begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Sie war gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 SächsBeurtVO zu erstellen, da eine hinreichend aktuelle Regelbeurteilung für den Antragsteller nicht vorlag.
- 16 (1) Zutreffend hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass die Beurteilung im Hinblick auf den zugrunde gelegten Beurteilungszeitraum 1. April 2011 bis 31. März 2014 nicht zu beanstanden ist. Die Sächsische Beurteilungsverordnung enthält keine Vorgabe hinsichtlich des zu beurteilenden Zeitraums für Anlassbeurteilungen. Für Regelbeurteilungen legt § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsBeurtVO einen Zeitraum von drei Jahren fest. Aus Sicht des Senats spricht grundsätzlich nichts gegen die Verfahrensweise des Antragsgegners, sich bei der Anlassbeurteilung am Beurteilungszeitraum der Regelbeurteilung zu orientieren (vgl. zum Ganzen Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und Richter, Rz. 352). Die Anlassbeurteilung erfüllt damit das Erfordernis hinreichender Aktualität; der in den Blick genommene Zeitraum von drei Jahren stellt zudem eine ausreichend lange

Zeitspanne dar, um die in der Beurteilung enthaltenen Bewertungen zu ermöglichen. Soweit der Antragsteller unter Verweis auf die im Anforderungsprofil vorausgesetzte 20jährige Berufserfahrung im höheren Dienst in der Anlassbeurteilung einen längeren Zeitraum berücksichtigt sehen möchte, fehlt es hierfür an einer rechtlichen Grundlage. Insbesondere fehlt eine Vorschrift des Inhalts, wonach die Anlassbeurteilung einen Mindestzeitraum abdecken oder an die letzte Regelbeurteilung anknüpfen müsste. Auch aus der vorhandenen Rechtsprechung lässt sich kein solches Erfordernis ableiten. Soweit nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. November 2012 (- 2 VR 5.12 -, juris Rn. 30 f.) Anlassbeurteilungen aus den Regelbeurteilungen zu entwickeln sind, betrifft diese Entscheidung Anlassbeurteilungen, die einen deutlich kürzeren Zeitraum als die Regelbeurteilungen abbilden (dort 20 Monate statt drei Jahre). Eine Erstreckung der Anlassbeurteilung auf den gesamten Zeitraum seit der letzten Regelbeurteilung erscheint dem Senat zudem nicht praktikabel und mit dem Sinn und Zweck einer Beurteilung, der eine belastbare Tatsachengrundlage voraussetzt, nicht vereinbar, nachdem die letzte Regelbeurteilung des Antragstellers - soweit aus den Verwaltungsvorgängen ersichtlich - am 16. März 1993 erfolgte. Für diese Sichtweise spricht auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Dezember 2010 (- 2 C 11.09 -, juris) zur fiktiven Fortschreibung vergangener dienstlicher Beurteilungen von freigestellten Personalratsmitgliedern. Die fiktive Fortschreibung setze eine belastbare Tatsachengrundlage voraus; diese fehle jedenfalls dann, wenn zwischen der letzten Beurteilung und dem Stichtag, zu dem die fiktive Fortschreibung zu erstellen sei, mehr als 16 Jahre liegen. Vorliegend liegt zwischen der Anlassbeurteilung und der letzten Regelbeurteilung eine Zeitspanne von mehr als 20 Jahren. Entgegen der Auffassung des Antragstellers setzt die von ihm begehrte Berücksichtigung seiner in der Vergangenheit liegenden dienstlichen Leistungen im Rahmen des Auswahlverfahrens ferner nicht zwingend voraus, dass diese in der Anlassbeurteilung Erwähnung finden. Ausweislich des Auswahlvermerks hat der Antragsgegner den Werdegang des Antragstellers beginnend bei Ausbildung und Studium über sämtliche beruflichen Stationen, seine Ernennungen und vorhandene Beurteilungen komplett aufgeführt und entsprechend den Vorgaben des Anforderungsprofils ausgewertet. Diese Angaben haben damit im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Auffassung des Senats hinreichend Berücksichtigung gefunden. Schließlich ist zu beachten, dass die Anlassbeurteilung primär Auskunft über das aktuelle Leistungsvermögen des Beamten

und seine Eignung für die angestrebte Stelle geben soll. Hierüber vermag indessen die Berücksichtigung von weit zurückliegenden Leistungen nur sehr begrenzt Auskunft zu geben.

- 17 (2) Eine Voreingenommenheit des Beurteilers - wie mit der Beschwerde geltend gemacht - ist für den Senat nicht ersichtlich. Der Begriff der tatsächlichen Voreingenommenheit eines Beurteilers unterscheidet sich von dem der Besorgnis seiner Befangenheit dadurch, dass seine mangelnde Objektivität und Unvoreingenommenheit gegenüber dem zu beurteilenden Beamten nicht aus dessen subjektiver Sicht, sondern aus der Sicht eines objektiven Dritten festzustellen sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. April 1998 - 2 C 16.97 -, juris Rn. 13; vgl. auch Senatsurt. v. 7. Februar 2012 - 2 A 735/11 -). Die Feststellung einer tatsächlichen Voreingenommenheit des Beurteilers kann sich aus der Beurteilung, aber auch aus seinem Verhalten in Angelegenheiten des zu beurteilenden Beamten oder diesem gegenüber während des Beurteilungszeitraums und des Beurteilungsverfahrens ergeben. Tatsächliche Voreingenommenheit liegt vor, wenn der Beurteiler nicht willens oder nicht in der Lage ist, den Beamten sachlich und gerecht zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. April 1998 a. a. O. Rn. 14 ff.).
- 18 Gemessen an diesem Maßstab hat der Senat keine Anhaltspunkte dafür, dass der Staatssekretär als Beurteiler des Antragstellers voreingenommen gewesen sein könnte. Solche ergeben sich weder aus dem ergebnisoffen durchgeführten Auswahlverfahren, wie oben unter 2. a) dargelegt, noch aus der Beurteilung selbst. Nichts anderes folgt aus dem vom Antragsteller herangezogenen Senatsbeschluss vom 30. Mai 2012 (- 2 A 25/10 -, juris Rn. 17). Dieser ist auf die vorliegende Konstellation schon deshalb nicht übertragbar, weil er sich auf eine Regelbeurteilung bezieht. Eine Anlassbeurteilung wird dagegen regelmäßig im Zusammenhang („aus Anlass“) mit einer geplanten Beförderung oder Besetzung eines Beförderungsdienstpostens erstellt.
- 19 (3) Die Anlassbeurteilung vom 21. Mai 2014 bietet auch im Hinblick auf die weiteren vom Antragsteller gerügten Mängel (vgl. die Beschwerdebegründung vom 21. August 2015, S. 5 ff.) keinen Anlass zu rechtlichen Bedenken. Mängel in einer dienstlichen Beurteilung, die einer Auswahlentscheidung zugrunde gelegt worden ist, können bewirken, dass auch die Auswahlentscheidung rechtswidrig ist. Vor dem Hintergrund,

dass in Stellenbesetzungsverfahren effektiver Rechtsschutz letztlich nur im Wege vorläufigen Rechtsschutzes erlangt werden kann, teilt der Senat die Auffassung, dass es für den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Sicherung des Anspruchs auf ermessensfehlerfreie Auswahl schon ausreicht, dass ein gegen die dienstliche Beurteilung gerichteter Rechtsbehelf aussichtsreich ist und die Auswahl des betreffenden Bewerbers nach rechtsfehlerfreier Beurteilung möglich erscheint (Senatsbeschl. v. 19. Februar 2010 - 2 B 576/09 -, juris und SächsOVG, Beschl. v. 11. September 2006 - 3 BS 4/06 -; VGH BW, Beschl. v. 12. April 2005 - 4 S 439/05 -, juris; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 24. September 2002, DVBl. 2002, 1633).

- 20 Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 24. November 1994 - 2 C 21.93 -; Urt. v. 24. November 2005 - 2 C 34.04 -; Urt. v. 13. Mai 1965 - II C 146.62 -, sämtlich zitiert nach juris) und des Senats (vgl. Beschl. v. 11. November 2010 - 2 B 126/10 -, juris m. w. N.) sind dienstliche Beurteilungen nur beschränkt überprüfbar. Die verwaltungsgerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle hat sich gegenüber der Beurteilungsermächtigung des Dienstherrn darauf zu beschränken, ob die Verwaltung den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt hat, oder ob sie von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeine Wertmaßstäbe nicht beachtet, sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen Verwaltungsvorschriften (Richtlinien), die sie den Beurteilungen zugrunde legt, verstoßen hat.
- 21 Gemessen hieran erscheint dem Senat ein gegen die Beurteilung eingelegter Rechtsbehelf vorliegend nicht als aussichtsreich. Der Einwand, der Beurteiler habe bei der Besprechung der Beurteilung erklärt, der Antragsteller liege „im oberen Drittel der Vergleichsgruppe“, nach der Benotungspraxis für Inhaber höherer Dienstposten habe er eine bessere Benotung erwarten dürfen, ist für den Senat nicht nachvollziehbar. Der Antragsteller hat - wie der Beigeladene - in seiner Anlassbeurteilung das Gesamturteil „übertrifft die Anforderungen“ erhalten. Soweit er meint, er liege mit 13 Punkten unterhalb der für die Regelbeurteilungen in den Ämtern B 2 und B 3 vergebenen Durchschnittspunktzahl von 13,75 bzw. 13,60 Punkten, kommt es hierauf nicht an. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, existiert kein Beurteilungsgrundsatz, dass Inhaber höherer Dienstposten automatisch im Gesamturteil mit einer gleichen

oder noch höheren Punktzahl als im niedrigeren Statusamt zu beurteilen sind. Ein solcher lässt sich auch nicht aus dem PEK ableiten. Wie die Aussage über das Abschneiden des Antragstellers innerhalb der Vergleichsgruppe zu verstehen ist, kann aus diesem Grund dahinstehen.

22 Auch im Hinblick auf die Bewertung der Einzelmerkmale begegnet die Anlassbeurteilung des Antragstellers keinen rechtlichen Bedenken. Die vom Antragsteller beanstandete Bewertung in den Einzelmerkmalen Fachwissen, Güte des Arbeitsergebnisses, fachliches Interesse, Arbeitstechniken, Verhandlungsgeschick, Innovationspotential, Lernfähigkeit, Teamverhalten, Kommunikation, Adressatengerechtigkeit und Informationsverhalten wirft keine rechtlichen Zweifel auf. Die Einzelmerkmale erscheinen sämtlich hinreichend klar und bestimmt; für den Senat ist nicht ersichtlich, dass einzelne Merkmale weiterer Erläuterung bedürften oder nicht hinreichend untersetzt wären. Soweit sich der Beurteiler bei einem Werturteil nicht erklärtermaßen oder den Umständen nach erkennbar auf einzelne Ereignisse, sondern auf eine Vielzahl von Beobachtungen und Eindrücken stützt, ist er zwar verpflichtet, seine Wertung plausibel und nachvollziehbar zu machen; er braucht hierzu aber keine Tatsachen anzuführen (vgl. Senatsurt. v. 7. Februar 2012 - 2 A 288/11 -, juris Rn. 38 ff.; Schnellbach, Beamtenrecht, 6. Aufl., Rn. 485 m. w. N.). Sämtliche Begründungen des Beurteilers sind sachlich auf das zu bewertende Einzelmerkmal bezogen; Widersprüche vermag der Senat nicht zu erkennen. Der angewandte Bewertungsmaßstab ist der Beurteilung vorangestellt und sieht sieben Bewertungsstufen vor, die mit Ausnahme der niedrigsten und der höchsten Bewertungsstufe jeweils drei Punktzahlen umfassen. Die vergebenen Punktzahlen bei den Einzelmerkmalen stehen - anders als der Antragsteller meint - im Einklang mit der jeweils gegebenen Begründung und enthalten keine Unstimmigkeiten. So ist für den Senat nicht erkennbar, weshalb die Bewertung des Einzelmerkmals Fachwissen mit 14 Punkten nicht mit der Begründung „besitzt sehr umfangreiches und aktuelles, sehr breites Fachwissen“ in Einklang stehen sollte. Diese Einschätzung gilt entsprechend für sämtliche in der Anlassbeurteilung des Antragstellers aufgeführten Einzelmerkmale.

23 Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist bei der Bewertung der Einzelmerkmale kein Vergleich mit der Bewertung des Beigeladenen in den jeweiligen

Einzelmerkmalen in dessen Beurteilung vorzunehmen. Maßgeblich für die Rechtmäßigkeit der Beurteilung des Antragstellers ist allein, ob diese für sich genommen dem oben dargestellten eingeschränkten Prüfungsmaßstab der verwaltungsgerichtlichen Rechtmäßigkeitskontrolle genügt. Soweit bei den Einzelmerkmalen Innovationspotential und Teamverhalten eine gesonderte Begründung durch den Beurteiler nicht erfolgt ist, entspricht dies der Maßgabe von § 5 Abs. 4 Satz 3 SächsBeurtVO, wonach eine Begründung der Einzelpunkte (nur) notwendig ist bei der Vergabe von weniger als vier und mehr als zwölf Punkten. Soweit der Antragsteller sich in diesen und weiteren Einzelmerkmalen zu niedrig beurteilt sieht, setzt er mit seinem Vorbringen seine eigene Einschätzung seiner Leistung und Befähigung derjenigen des Beurteilers entgegen. Dieses Vorbringen ist indessen - wie bereits das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat - nicht geeignet, die Beurteilung rechtserheblich in Frage zu stellen.

- 24 Schließlich führt auch die vom Antragsteller gerügte Unvollständigkeit der Rubrik „Aufgaben außerhalb des Hauptamtes“ in seiner Anlassbeurteilung zu keinem anderen Ergebnis. In die Aufgabenbeschreibung einer Beurteilung sind grundsätzlich nur die Tätigkeiten aufzunehmen, die der Beamte während des Beurteilungszeitraumes im Hauptamt versehen hat. Vorliegend ist bereits aus der äußeren Gestaltung der Beurteilung, in der die Nebentätigkeiten erst deutlich nach der Bewertung der Leistungs- und Befähigungsmerkmale, dem Gesamturteil und dessen Begründung aufgeführt werden, erkennbar, dass Nebentätigkeiten im Regelfall nicht Gegenstand der dienstlichen Beurteilung sind. Nebentätigkeiten, die auf Verlangen seines Dienstherrn übernommen hat, können vermerkt werden; nur wenn sie der Beurteiler in seine wertenden Erwägungen zu Einzelmerkmalen oder zum Gesamturteil einbezieht, sind sie zu nennen (vgl. zum Ganzen Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und Richter, Rn. 358). Anhaltspunkte, wonach vorliegend Nebentätigkeiten des Antragstellers wertend in die Beurteilung einbezogen worden wären, sind für den Senat nicht ersichtlich. Die in der Beurteilung aufgeführte Nebentätigkeit im Landespersonalausschuss entzieht sich einer Bewertung im Rahmen einer dienstlichen Beurteilung. Dass der Antragsgegner die Nebentätigkeiten des Antragstellers im Rahmen des Auswahlverfahrens gleichwohl als solche zur Kenntnis genommen hat, ergibt sich aus dem Verwaltungsvorgang zum Auswahlverfahren, der als Anlage 3 zum Auswahlvermerk eine Übersicht über absolvierte Fortbildungen und

Nebentätigkeiten des Antragstellers in den Jahren seit 1984 enthält, darunter die vom Antragsteller bezeichneten.

- 25 cc) Die der Auswahlentscheidung zugrundeliegende Anlassbeurteilung des Beigeladenen vom 21. Mai 2014 begegnet ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken. Der Senat schließt sich insoweit den zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts (Beschlussabdruck S. 18) an und macht sich diese vollständig zu eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Ein nochmaliges Eingehen auf das mit der Beschwerde wiederholte Vorbringen zu den Einzelmerkmalen Fachwissen, Fachkönnen, Güte des Arbeitsergebnisses, Arbeitsmethode und Entscheidungsfähigkeit aus dem erstinstanzlichen Verfahren erscheint deshalb entbehrlich. Für den Senat ist nicht ersichtlich, dass die Bewertungen des Beigeladenen auf sachfremden Erwägungen beruhen, allgemeingültige Wertmaßstäbe verletzen oder aus sonstigen Gründen rechtswidrig sein könnte. Auch für eine Voreingenommenheit des Beurteilers, resultierend aus einer vermeintlich fehlenden Ergebnisoffenheit des Auswahlverfahrens, sieht der Senat keinen Anlass (vgl. die Ausführungen oben unter 2. a).
- 26 dd) Auch die vom Antragsgegner getroffene Auswahlentscheidung unterliegt im Ergebnis keinen rechtlichen Bedenken. Die Entscheidung des Dienstherrn, welcher der Bewerber der Geeignetesten für das konkret zu besetzende Amt ist, unterliegt als Akt wertender Erkenntnis nur einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. März 1998, BVerwGE 106, 263, 266 ff.; Urt. v. 16. August 2001, BVerwGE 115, 58, 60 m. w. N.). Die Auswahl hat auf der Bewertung der durch Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf, § 9 BeamStG vorgegebenen persönlichen Merkmale, die in Bezug zu dem Anforderungsprofil der jeweiligen Stelle gesetzt werden, zu beruhen. Welchen der zu den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu rechnenden Umständen der Dienstherr das größere Gewicht beimisst, bleibt dabei seiner Entscheidung überlassen. Aus der Befugnis des Dienstherrn, die Funktion eines Dienstpostens nach Art und Umfang sowie nach den an dessen Inhaber zu stellenden Anforderungen festzulegen, folgt auch das Recht, bestimmte Befähigungen oder Merkmale der Bewerber im Rahmen der Auswahl in den Vordergrund zu rücken, soweit diese für den Dienstposten Bedeutung besitzen und außerdem objektivierbar und nachvollziehbar sind (vgl. Senatsbeschl. v. 15.

August 2011 - 2 B 93/11 - und v. 7. Februar 2013 - 2 B 391/12 -, beide juris; BayVGH, Beschl. v. 19. Januar 2000, DVBl. 2000, 1140, 1142). Auskunft über die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung geben in erster Linie die aktuellen dienstlichen Beurteilungen, auf die daher vorrangig zur Ermittlung des Leistungsstandards zurückzugreifen ist.

27 Unter Anwendung dieses Maßstabs hat der Antragsgegner rechtsfehlerfrei die für das Auswahlverfahren eingeholten Anlassbeurteilungen seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Beurteilungen bestehen nicht (s. o.). Die gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbare Auswahlentscheidung ist rechtlich nicht zu beanstanden, weil jedenfalls das vom Antragsgegner selbständig tragend herangezogene Kriterium des Gesamtleistungsbildes einen Vorsprung des Beigeladenen ergibt. Dieser ist auch - entgegen dem Beschwerdevorbringen - hinreichend deutlich ausgeprägt, da der Beigeladene trotz desselben Gesamturteils „übertrifft die Anforderungen“ mit 15 Punkten zwei Punkte mehr erhalten hat als der Antragsteller. Der Senat nimmt insoweit Bezug auf die Begründung des Verwaltungsgerichts (Beschlussabdruck S. 19) und macht sie sich zu eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Zwar bestehen hinsichtlich der vom Antragsgegner zusätzlich durchgeführten Auswahlgespräche durchgreifende Zweifel hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen und der Protokollierung dieser Gespräche, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat (vgl. Beschlussabdruck S. 10 ff.). Es kann jedoch ausgeschlossen werden, dass die Auswahlentscheidung auf einem hierdurch begründeten Fehler des Auswahlverfahrens beruht, wie dies der Antragsteller einwendet. Denn der Antragsgegner hat selbständig tragend auf das Gesamtleistungsbild abgestellt und abstellen dürfen, so dass es auf die Richtigkeit der übrigen Argumente für die getroffene Auswahl nicht ankommt (vgl. Senatsbeschl. v. 26. Oktober 2015 - 2 B 211/15 -).

28 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig, weil dieser keinen Antrag gestellt und sich damit auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (§ 154 Abs. 3, § 162 Abs. 3 VwGO).

- 29 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Da sich der Bewerbungsverfahrensanspruch des Antragstellers betragsmäßig nicht beziffern lässt, geht der Senat in ständiger Rechtsprechung vom Auffangwert aus (vgl. Beschl. v. 6. Oktober 2009 - 2 B 414/09 -, juris). Eine Halbierung des Wertes ist nicht angezeigt, da in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bei Konkurrentenstreitigkeiten regelmäßig mit Wirkung einer Vorwegnahme der Hauptsache entschieden wird.
- 30 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*